

Liebe Leser*innen und Freund*innen,

gewissermaßen als Kontrast zu den erschreckenden welt-politischen Ereignissen in diesen Tagen freue ich mich, Ihnen eine Reihe von positiven Nachrichten von Anthro-poi Selbsthilfe anbieten zu können:

Im Rahmen des Anthropoi Selbsthilfe Tages am 7. 10. 2023 in Dortmund fand unsere jährliche Mitglieder-versammlung statt. Dieses Mal bestand sie nicht nur in der erforderlichen Abarbeitung der für eine Mitgliederversammlung vorgeschriebenen Punkte, sondern es fand die Wahl des neuen Vorstands statt und es wurde über eine Reihe von Satzungsänderungen abgestimmt.

Ich freue mich ganz besonders, dass zwei neue kompetente Frauen für den Vorstand gewonnen werden konnten, die mit ihrem Hintergrundwissen und ihrer Erfahrung

eigene Akzente setzen und die Vorstandsarbeit bereichern werden. Eine kurze Vorstellung aller gewählten Vorstände finden Sie unten und Doris Bröring-Boklage verabschiedet sich nach sechsjähriger erfolgreicher Vorstandsarbeit mit einem lesenswerten Rück- und Ausblick.

Den vorgeschlagenen Satzungsänderungen wurde zugestimmt: sie betrafen organisatorische Punkte wie die Möglichkeit einer hybriden oder virtuellen Mitgliederversammlung, das Streichen der für eine Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung nötigen Mindestanzahl von anwesenden Mitgliedern und die formale Herabsetzung der mindestens erforderlichen Vorstandsmitglieder von fünf auf drei. Außerdem wurde auch eine aus unserer Sicht moderate Beitragserhöhung beschlossen. Da wir während der Corona-Pandemie Kosten sparen konnten, beschlossen wir 2021, dies durch eine Reduktion des Mitgliedsbeitrags an unsere Mitgliedsvereine zurückzugeben und ihnen damit in dieser Zeit einen größeren finanziellen Spielraum für eine stärkere lokale Unterstützung zu ermöglichen. Mittlerweile arbeiten wir erfreulicherweise nicht nur wieder „voll“, wir haben unser Angebot sogar noch erweitert! Deshalb benötigen wir aber auch wieder die gleichen Mittel wie zuvor, versehen mit einem Inflationsausgleich. Wir freuen uns sehr, dass die Mitglieder dieser Argumentation zustimmten. Zur Finanzierung unserer Arbeit sind neben diesen Mitgliedsbeiträgen natürlich weiterhin Fördermittel und Ihre Spenden wichtige Säulen.

Ich hoffe, dass unsere aktuellen Berichte und rechtlichen Informationen Ihnen helfen und wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen eine schöne Adventszeit und frohe Weihnachten.

Ihr Volker Hauburger

INHALT

- 2 Der neue Vorstand von Anthropoi Selbsthilfe
- 2 Abschiedsworte Doris Bröring-Boklage
- 3 Rückblick auf den Anthropoi Selbsthilfe Tag
- 4 UN-BRK Staatenprüfung im August 2023
- 4 Drohende Verschlechterungen für Eltern von erwachsenen Kindern mit Assistenzbedarf beim Kindergeld erfolgreich abgewehrt
- 5 Nachgefragt: Darf die Physiotherapeut*in einen erhöhten Eigenanteil für die Anfahrt zur besonderen Wohnform fordern?
- 6 Nachgefragt: Vermögensfreibeträge
- 7 Anpassung der Regelsätze in der Grundsicherung nach SGB XII zum 1. Januar 2024
- 7 Info und Service
- 8 Termine
- 8 Dank an unsere Spender*innen
- 8 Wir beraten Sie gerne!

IMPRESSUM

Herausgeber Anthropoi Selbsthilfe – Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V. · Argentinische Allee 25 · 14163 Berlin
Tel. 030 . 80 10 85 18 · Fax 030 . 80 10 85 21
info@anthropoi-selbsthilfe.de · www.anthropoi-selbsthilfe.de
Redaktion Volker Hauburger, Alfred Leuthold (v. i. S. d. P.), Sabine Westermann, Ingeborg Woitsch · **Fotos** privat (S. 2), Alfred Leuthold (S. 3)
Auflage 3200 · **Papier** Circle Volume White (aus 100 % Altpapier mit Blauem Engel) · **Grafische Gestaltung** Christoph Eyrich, Berlin · **Druck** Oktoberdruck GmbH, Berlin
Spendenkonto IBAN: DE65 3702 0500 0003 2472 01
BIC: BFSW DE33 XXX

Website-Links aus dem Heft einfach nutzen

Auch in gedruckten Heften wie in diesem *informiert!* werden als Quellen oder für weiterführende Informationen Website-Links (URLs) angegeben. Diese korrekt abzutippen, ist meist recht mühsam – auch bei den hier oft verwendeten sogenannten Kurzlinks.

Aber es gibt eine einfache Alternative: Laden Sie *informiert!* als PDF-Datei von unserer Website herunter und klicken Sie dann dort einfach auf den jeweiligen Link, der Sie interessiert. Hier der Link zu unserer Seite mit den *informiert!*-Ausgaben als QR-Code.



DER NEUE VORSTAND VON ANTHROPOI SELBSTHILFE

Am 7. 10. 2023 wurde der neue Vorstand gewählt, bestehend aus nun vier Mitgliedern.

Volker Hauburger aus Weil der Stadt (seit 2014 im Vorstand, seit 2015 als Vorsitzender; Schwerpunkte: Sozialpolitische Interessenvertretung, Öffentlichkeitsarbeit).

Andreas Enke aus Hamburg (seit 2015 im Vorstand; Schwerpunkte: Finanzen, Begleitung der Beratungsstelle).

Neu dazugekommen sind:



Dr. Maya Halatcheva-Trapp aus München, Jahrgang 1978, Soziologin. Der 13-jährige Sohn besucht die Friedel-Eder-Schule in München. „Ich frage mich, wie es für ihn nach der Schule weitergehen wird, wo und wie er leben und arbeiten wird. Der Übergang von der Schule in den Beruf ist für junge Erwachsene mit Assistenzbedarf mit

vielen Unsicherheiten verbunden. Wie viel Selbstbestimmung ist möglich? Wie viel Unterstützung ist nötig?

Mich beschäftigt vor allem die Frage, wie wir sinnstiftende Lebensorte schaffen können. Ich möchte mich bei Anthropoi Selbsthilfe insbesondere zu den Themen Schule und Nachfolgeeinrichtungen einbringen.“



Jutta Neuhauser-Wichtler aus Waiblingen, Jahrgang 1961, ehemalige Förderschullehrerin. Ein Sohn lebt in der Christopherus Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Laufenmühle bei Welzheim. „Seit vielen Jahren engagiere ich mich in der Laufenmühle als Sprecherin der Angehörigenvertretung und bin seit längerem auch im Vorstand von

Regionalverband Baden-Württemberg und Bayern der Angehörigen und Freunde von Menschen mit Assistenzbedarf e. V. Als Angehörigenvertreterin nehme ich an den Regionalkonferenzen von Anthropoi Baden-Württemberg teil. Durch meine privaten und beruflichen Erfahrungen mit Menschen mit Assistenzbedarf habe ich die verschiedenen Seiten und Bedürfnisse kennen gelernt und weiß, wie wichtig Information und Unterstützung für alle Beteiligten ist.“

ABSCHIEDSWORTE DORIS BRÖRING-BOKLAGE

Anfang Oktober hat Anthropoi Selbsthilfe einen neuen Vorstand gewählt. Als ausgeschiedenes Mitglied möchte ich mich bei allen Mitgliedern, Vorstandskolleg*innen und Angestellten für das mir entgegengebrachte Vertrauen herzlich bedanken.

Ich habe eine aufregende Zeit während meiner Vorstandsarbeit erlebt. Das BTHG ist entwickelt und verabschiedet worden. Das Gleiche gilt für das Betreuungsgesetz. Heute spricht man nicht mehr von Integration, sondern von Inklusion. Menschen mit Assistenzbedarf haben die gleichen Rechte wie wir. Doch dann kam Corona und viele Projekte konnten nicht durchgeführt werden. Man traf sich online und nicht mehr persönlich. Dies ist nun vorbei.

Die größte Veränderung ist die neue Wahrnehmung der Menschen mit Assistenzbedarf. So viel Freiheit wie möglich und so viel Unterstützung wie nötig. Der*die Betreuer*in assistiert und unterstützt die Selbstbestimmtheit.

Alles erreicht? Meines Erachtens nicht. Wissen Menschen mit Assistenzbedarf um ihre Rechte und Ansprüche? Wie will man selbstbestimmt leben, wenn man nicht weiß, was das ist. Hier liegt die Aufgabe für Anthropoi Selbsthilfe.

Anthropoi Selbsthilfe hat mit ihren Infoblättern zum BTHG und zum Betreuungsrecht Angehörige und rechtliche Betreuer*innen informiert. Sie sollen die Menschen mit Assistenzbedarf in ihren Rechten unterstützen. Aber es bleibt auch die Aufgabe der Anthropoi Selbsthilfe, die Menschen mit Assistenzbedarf in einfacher Sprache selbst zu informieren. Da sehe ich Anthropoi Selbsthilfe auf einem guten Weg.

Auf dem Selbsthilfe Tag haben Menschen mit Assistenzbedarf eine eigene Veranstaltung mit einem Thema, das sie selbst in ihrem Tempo bearbeiten. Sie stellen ihre Ergebnisse uns vor. Es überrascht immer wieder, wie viel man von ihnen lernen kann und muss. Wir müssen sie besser verstehen, um sie besser unterstützen zu können. Dies wird in Zukunft bei der Umsetzung des BTHGs noch wichtig werden, wenn Menschen mit Assistenzbedarf ihre Wünsche und Vorhaben benennen sollen.

Diese Aufgaben wird der neue Vorstand mit Gewissheit sehr gut meistern. Ich wünsche mir für Anthropoi Selbsthilfe viel Unterstützung der Mitglieder, um den Menschen mit Assistenzbedarf den Weg in die Mitte der Gesellschaft zu ebnen. Dort ist ihr Platz.

Doris Bröring-Boklage

RÜCKBLICK AUF DEN ANTHROPOI SELBSTHILFE TAG

Am 7.10.2023 fand unser Selbsthilfetag in den Werkstätten Gottessegen in Dortmund statt. Es kamen gut 50 Personen mit und ohne Assistenzbedarf.

Zur Einstimmung machte Ingeborg Woitsch mit uns allen einige Körper-Übungen: Wie stelle ich mich hin, dass ich stark wirke? Wie wirke ich schwach? Es war spannend zu erleben, wie sich die Teilnehmenden durch eine andere Körperhaltung oder einen anderen Gesichtsausdruck in Blitzesschnelle verwandeln konnten.

Die Menschen mit Assistenzbedarf gingen danach in die Arbeitsgruppe „Wie mache ich mich für meine Wünsche stark?“. Ingeborg Woitsch leitete die Gruppe an.

Zeitgleich fand die Mitgliederversammlung von Anthropoi Selbsthilfe statt. Turnusgemäß stand wieder eine Vorstandswahl an. Sabine Band und Doris Bröring-Boklage kandidierten nicht mehr, Andreas Enke und Volker Hauburger bleiben weiterhin im Vorstand. Neu in den Vorstand wurden Dr. Maya Halatcheva-Trapp und Jutta Neuhauser-Wichtler gewählt. Die Satzungsänderungen und neuen Mitgliedsbeiträge wurden nach reger Aussprache angenommen. Ein herzlicher Dank galt den ausscheidenden Vorstandsmitgliedern für ihre Arbeit für Anthropoi Selbsthilfe. Lob gab es von Teilnehmenden auch für die Online-Sprechstunde und die Veröffentlichungen von Anthropoi Selbsthilfe.

Nach der Mittagspause referierte Frau Rechtsanwältin Sabine Westermann zum Thema „Mehr Selbstbestimmung durch das neue Betreuungsrecht“. Die UN-

Behindertenkonvention zeigt sich auch im neuen Betreuungsrecht und fordert von uns als rechtliche Betreuer*innen, die Wünsche der zu Betreuenden herauszufinden und bei deren Umsetzung zu unterstützen.

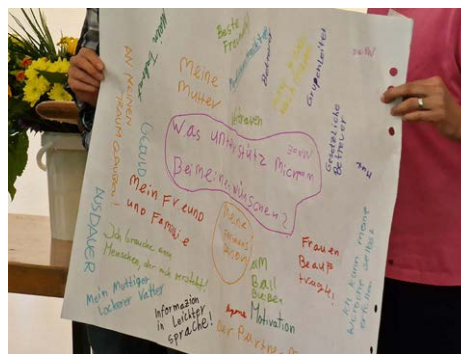
Während des Vortrags arbeiteten die Menschen mit Assistenzbedarf wieder in ihrer Arbeitsgruppe. Erfrischend und überzeugend stellten sie anschließend die Ergebnisse anhand zweier Plakate dar: Was hindert mich, meine Wünsche umzusetzen? Was unterstützt mich dabei, meine Wünsche umzusetzen? Die Wünsche waren sehr vielfältig. Sehr bewegend war die Schilderung eines jungen Mannes, der sich seinen großen Wunsch, wieder laufen zu können, nach zehn Jahren unermüdlichen Übens erfüllen konnte. Bei den Hindernissen wurde neben den geringen Werkstattlöhnen auch zu wenig Unterstützung bei der Mediennutzung genannt. Es kam der Vorschlag, dass es in jeder Einrichtung eine Stelle geben soll, die bei Problemen mit der Nutzung von Handy, PC oder Tablet weiterhelfen kann. Für manchen waren die Angehörigen zu besorgt und dadurch hinderlich bei der Umsetzung ihrer Wünsche. Andere hatten sich für die Unterstützung durch die Angehörigen ganz besonders bedankt. Deutlich wurde in all ihren Beiträgen, wie wichtig es ist, als Angehörige oder Betreuer *ihre* Wünsche ernst zu nehmen, um ihnen ein selbstbestimmteres Leben zu ermöglichen.

Das Thema Selbstbestimmung wird uns alle weiterhin begleiten!

Jutta Neuhauser-Wichtler



In der Arbeitsgruppe



Ergebnispräsentation aus der Arbeitsgruppe



Pausengespräche



Rechtsanwältin Sabine Westermann

UN-BRK STAATENPRÜFUNG IM AUGUST 2023

Am 29. und 30. 8. 2023 wurde Deutschland erneut durch den UN-Fachausschuss zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) geprüft.

Die Prüfung findet durch einen auf das Recht der UN-BRK spezialisierten Fachausschuss der UN in Genf statt, dem Mitglieder aus aller Welt angehören. Die Staatenprüfung startete bereits 2018 mit der Übersendung eines Fragenkatalogs durch den UN-Fachausschuss an die Bundesregierung. Anhand dieses Fragenkatalogs erstellte die Bundesregierung einen schriftlichen Staatenbericht zur Umsetzung der UN-BRK in Deutschland.

Damit der UN-Fachausschuss sich ein vollständiges Bild von der Umsetzung in dem zu prüfenden Staat machen kann, gibt es außerdem noch die Parallelberichte aus der Zivilgesellschaft (hier besonders von Verbänden von Menschen mit Behinderung). Der Deutsche Behindertenrat (DBR) hat einen solchen Parallelbericht ausgearbeitet und eingereicht. Anthropoi Selbsthilfe hat sich dazu in der Endfassung u.a. dafür eingesetzt, dass auch das Recht auf Arbeit für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, die keinen Zugang zu einer WfbM haben, berücksichtigt wird. Auch das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) hat einen eigenen Parallelbericht eingereicht.

Die Parallelberichte bieten eine gute Möglichkeit, Punkte, an denen es bei der Umsetzung der UN-BRK aus Sicht der Menschen mit Behinderung hakt, zu problematisieren. Denn Menschen mit Behinderung wissen aus eigener Lebenserfahrung am besten, mit welchen Problemen und Barrieren sie in ihrem Alltag konfrontiert sind. Auch für die Parallelberichte gelten strenge Anforderungen, so müssen sie innerhalb einer bestimmten Frist in englischer Sprache eingereicht werden und der Umfang ist begrenzt.

Eine persönliche Anhörung der Zivilgesellschaft fand im Vorfeld der Staatenprüfung in Genf durch den Fachausschuss statt. Hieran nahmen auch Vertreter*innen des DBR teil. Im Rahmen der mündlichen Anhörung Deutschlands am 29. und 30. 8. 2023, vertreten u. a. durch Mitarbeitende aus den Bundesministerien für Arbeit und Soziales, der Justiz und für Gesundheit sowie der Kultusministerkonferenz der Länder stellten die Mitglieder des Fachausschusses eine Vielzahl an kritischen Fragen zum Umsetzungsstand der UN-BRK in Deutschland.

Die Anhörung wurde aufmerksam verfolgt von Vertreter*innen des DBR, internationalen Organisationen sowie Mitgliedern des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments. Thematische Schwerpunkte der Anhörungen waren die Bewusstseinsbildung zur Behinderung, Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen, Barrierefreiheit im privaten Sektor, rechtliche Betreuung, Zwangsmaßnahmen und Freiheitsentziehung, Gewaltschutz, der Umgang mit geflüchteten Menschen mit Behinderungen, Deinstitutionalisierung, inklusive Bildung sowie die gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben.

Die Mitglieder des Fachausschusses zeigten bereits in der Anhörung einige Defizite zur Umsetzung der UN-BRK in Deutschland auf. Diese betreffen u. a. die Bereiche Sonderstrukturen in den Bereichen Bildung, Wohnen und Arbeitsleben. Kritisiert wurde z. B. auch, dass die 2021 eingeführte Regelung zum Schutz vor Gewalt in Rehabilitationseinrichtungen wie z. B. besonderen Wohnformen keine unabhängige Stelle vorsieht. Auch zur Barrierefreiheit gerade im privaten Sektor (Zugang zu Arztpraxen und sonstigen Dienstleistungen) wurde ein dringender Handlungsbedarf festgestellt.

Am 3. 10. 2023 hat der Fachausschuss Empfehlungen und Forderungen (als Abschließende Bemerkungen bezeichnet) an die Bundesregierung gerichtet, wie die UN-BRK in Deutschland besser umgesetzt werden soll. Obwohl die Abschließenden Bemerkungen rechtlich unverbindlich sind, setzen sie im verbindlichen Rahmen der UN-BRK inhaltliche Akzente für die weitere Umsetzung der Konvention. Diese Empfehlungen sind besonders für laufende sowie geplante Gesetzgebungsverfahren relevant. Aktuell liegen die Empfehlungen in englischer Sprache vor, werden aber gerade auch ins Deutsche übersetzt.

Weitere Infos zur Staatenprüfung sowie der Zugang zu den Abschließenden Bemerkungen sind über die Webseite des DIMR möglich unter bit.ly/47z6jk7.

Den Parallelbericht des DBR (auch in leichter Sprache) finden Sie unter bit.ly/3MIJlIz.

RAin Sabine Westermann

DROHENDE VERSCHLECHTERUNGEN FÜR ELTERN VON ERWACHSENEN KINDERN MIT ASSISTENZBEDARF BEIM KINDERGELD ERFOLGREICH ABGEWEHRT

Im Januar 2023 veröffentlichte das Familienministerium (BMFSFJ) ein Eckpunktepapier zur geplanten Kindergrundsicherung ab 2025. Nach diesem sollten erwachsene Kinder, deren Eltern einen Anspruch auf Kindergeld haben, die Möglichkeit haben, die Auszahlung des Kinder-

gelds direkt an sich zu fordern. Da viele erwachsene Kinder mit Assistenzbedarf Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII beziehen, bestand deswegen die begründete Befürchtung, dass in dieser Konstellation das Kindergeld (aktuell 250 EUR/Monat) direkt von den Sozialämtern

als Einkommen der Kinder angerechnet werden könnte, unabhängig davon, ob die Eltern noch Ausgaben für das Kind haben (z. B. für ein Zimmer im Elternhaushalt). Bereits im Frühjahr 2023 hat Anthropoi Selbsthilfe sich deswegen zusammen mit anderen Verbänden beim Deutschen Behindertenrat aktiv an der Ausarbeitung eines Positionspapiers zur Kindergrundsicherung beteiligt. In dem Papier wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einführung einer Kindergrundsicherung nicht zu einem Wegfall bzw. einer Verschlechterung des Anspruchs der Eltern von erwachsenen Kindern mit Assistenzbedarf auf Kindergeld führen darf.

Im Referentenentwurf (erster Gesetzesentwurf) zur geplanten Kindergrundsicherung war dennoch ein direkter Auszahlungsanspruch für alle erwachsenen Kinder, deren Eltern noch Anspruch auf Kindergeld haben, vorgesehen.

Anthropoi Selbsthilfe hat deswegen zum Gesetzesentwurf – trotz der vom Ministerium sehr kurz bemessenen Stellungnahmefrist von einer knappen Woche – eine schriftliche Stellungnahme eingereicht und die Sozialpoli-

tische Sprecherin RAin Sabine Westermann hat an der mündlichen Anhörung im Ministerium aktiv teilgenommen und zusammen mit anderen betroffenen Verbänden wie bvkm und Lebenshilfe auf die drohende Verschlechterung vehement hingewiesen.

Erfreulicherweise hat sich dieser Aufwand gelohnt. Am 27. 9. 2023 hat das Bundeskabinett den überarbeiteten Gesetzentwurf beschlossen. Dieser greift jetzt eine Ausnahmeregelung für erwachsene Kinder mit Behinderung auf. Durch die neue Regelung ist sichergestellt, dass das Kindergeld – das künftig Kindergarantiebeträge heißen soll – den betroffenen Eltern weiterhin zugutekommt.

Nun muss der Gesetzentwurf noch das parlamentarische Verfahren durchlaufen. Wir bleiben dran!

Die Stellungnahme von Anthropoi Selbsthilfe vom 6. 9. 2023 finden Sie unter bit.ly/46ezYy0 (PDF, 170 kB). Das Kindergeld-Info von Anthropoi Selbsthilfe (2021; PDF, 417 kB) unter bit.ly/46frQxx.

RAin Sabine Westermann

NACHGEFRAGT: DARF DIE PHYSIOTHERAPEUT*IN EINEN ERHÖHTEN EIGENANTEIL FÜR DIE ANFAHRT ZUR BESONDEREN WOHNFORM FORDERN?



Frage: Meine Tochter mit Assistenzbedarf ist 48 Jahre und lebt in einer besonderen Wohnform. Ihre Gehfähigkeit hat deutlich nachgelassen. Erfreulicherweise konnte eine

auf neurologische Probleme spezialisierte Physiotherapeutin für die ärztlich verordnete Physiotherapie gefunden werden.

Die Therapeutin kommt in die besondere Wohnform. Die Therapeutin hat mich darüber informiert, dass sie für die Anfahrt zur besonderen Wohnform ca. 9 EUR weniger bekommt, als wenn meine Tochter allein in einer eigenen Wohnung leben würde. Diese Differenz möchte die Therapeutin von mir bezahlt kommen, da sie sonst keine weiteren Patient*innen in der besonderen Wohnform hat.

Ich habe schon bei der Krankenkasse angerufen, die mir bestätigt hat, dass es unterschiedliche Anfahrtspauschalen für stationäre Wohnformen und „ambulante Wohnformen für Physiotherapeut*innen gibt. Die Krankenkasse hat mir geraten, dass meine Tochter mittels Taxi oder Krankentransport zur Therapie fahren soll (nach ärztlicher Verordnung sind die Anspruchsvoraussetzungen gem. § 60 Abs. 1 Satz 5 SGB V erfüllt, Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen H und aG liegt vor). Der Ortswechsel würde für meine Tochter behinderungsbedingt aber eine zusätzliche Belastung darstellen. Außerdem kann die besondere Wohnform nicht immer eine Begleitung stellen.

Ich möchte gerne wissen, ob es für Physiotherapeuten*innen unterschiedliche Pauschalen je nach Wohnform der Patient*innen für die Anfahrt erhalten. Außerdem

möchte ich wissen, ob ich als Mutter und rechtliche Betreuer*in die Differenz aus eigener Tasche zahlen muss bzw. zahlen darf.

Antwort: Welche Maßnahmen der Physiotherapie vergütet werden findet sich im Vertrag über die Versorgung mit Leistungen der Physiotherapie und deren Vergütung, dort in Anlage 2 (Stand 2023), vgl. bit.ly/3szuKzb. Auf Seite 16 der Anlage 2 findet sich auch die Anfahrtspauschale für Physiotherapeut*innen zu Hausbesuchen. Für die Fahrt zur besonderen Wohnform gibt es aktuell eine Pauschale von 11,54 EUR und für die Fahrt zur „ambulanten“ Wohnform eine Pauschale von 20,08 EUR. Die Physiotherapeutin erhält also tatsächlich für die Anfahrt zur besonderen Wohnform eine um 8,54 EUR geringere Pauschale im Vergleich zu einem Hausbesuch in einer „ambulanten“ Wohnform.

Die Physiotherapeutin hat deswegen allerdings keinen Anspruch bzw. kein Recht, die Differenz von der Mutter zu fordern. Freiwillig kann die Mutter die Differenz von ihrem Geld bezahlen. Irrelevant ist es übrigens, ob die hier durch die Krankenkasse aufgewiesene Alternative auf Übernahme der Fahrtkosten teurer ist als die Anfahrtspauschale der Physiotherapeutin in eine „ambulante“ Wohnform.

In der Praxis führt diese Ungleichbehandlung nach den Wohnformen dazu, dass die Versorgung von einzelnen Patient*innen in besonderen Wohnformen tatsächlich finanziell schlechter vergütet wird als die Versorgung von Patient*innen in „ambulanten“ Wohnformen, obwohl die

Arbeitsleistung „Anfahrt“ zum Hausbesuch gleich ist. Es ist nicht auszuschließen, dass solche Einzelbehandlungen in besonderen Wohnformen deswegen wegen vermeintlicher Arbeitsüberlastung durch Physiotherapeut*innen eher abgelehnt werden.

Anmerkung: In dem konkreten Fall hat sich die Mutter dazu entschieden, die Kostendifferenz für die Anfahrt der Physiotherapeutin weiterhin selbst zu zahlen.

RAin Sabine Westermann

NACHGEFRAGT: VERMÖGENSFREIBETRÄGE



Frage: In unserem Angehörigenverein fragen wir uns immer wieder, wie wir feststellen können, welche Vermögensfreigrenzen für unsere Angehörigen mit Assistenzbedarf gelten. Wie können wir dazu vorgehen?

Antwort: Die Vermögensfreibeträge für Menschen mit Assistenzbedarf hängen immer davon ab, welche sozialen Leistungen bezogen werden und ob eine rechtliche Betreuung besteht. Schematisch kann in drei Schritten vorgegangen werden:

Schritt 1

Beantworten Sie nachfolgende Fragen:

- Welche sozialen Leistungen bezieht der Mensch mit Assistenzbedarf?
- Besteht eine rechtliche Betreuung?

Schritt 2

In der Tabelle rechts finden Sie die jeweiligen Vermögensfreibeträge. Hierfür wurden soziale Leistungen berücksichtigt, die regelmäßig für Menschen mit Assistenzbedarf in Betracht kommen.

Wichtig: Maßgeblich ist jeweils die soziale Leistung mit dem geringsten Vermögensfreibetrag.

| Soziale Leistung/ Rechtliche Betreuung | Vermögensfreibetrag |
|---|---|
| Grundsicherung §§ 41 ff. SGB XII | 10.0000 EUR |
| Eingliederungshilfe SGB IX (soziale Teilhabe) | 61.110 EUR (2023) 63.630 EUR (ab 1. 1. 2024) |
| Wohngeld (WoGG) | 60.000 EUR |
| Rechtliche Betreuung (BGB) | 10.000 EUR: Kosten für die rechtliche Betreuerin (wie im SGB XII) 25.000 EUR: Gerichtskosten |

Beispiel: Luisa bezieht Grundsicherung nach dem SGB XII sowie Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Ihre Mutter ist als ehrenamtliche rechtliche Betreuerin eingesetzt. Bei Luisa beträgt der Vermögensfreibetrag 10.000 EUR.

Schritt 3

Was passiert, wenn der Vermögensfreibetrag überschritten wird?

| Soziale Leistung/ Rechtliche Betreuung | Folgen der Überschreitung des Freibetrages |
|--|--|
| Grundsicherung §§ 41 ff. SGB XII | Vermögen oberhalb des Freibetrags muss zunächst aufgebraucht werden. |
| Eingliederungshilfe SGB IX (soziale Teilhabe) | Vermögen oberhalb des Freibetrags muss zunächst aufgebraucht werden. |
| Wohngeld (WoGG) | Vermögen oberhalb des Freibetrags muss zunächst aufgebraucht werden. |
| Rechtliche Betreuung (BGB) | Im Fall des Überschreitens des Freibetrags von 10.000 EUR müssen die Kosten für die rechtliche Betreuung aus dem Vermögen bezahlt werden. Bei ehrenamtlicher rechtlicher Betreuung betrifft dies die pauschale Aufwandsentschädigung über 425 EUR/Jahr. Wird die Vermögensfreigrenze von 25.000 EUR überschritten, fallen pro Jahr 200 EUR Gerichtskosten an. Dieser Betrag erhöht sich ab einem Vermögen von über 125.000 EUR um weitere 10 EUR je angefangene 5.000 EUR. Hinweis: Bei einer ehrenamtlichen Betreuung sind die Kosten zwar übersichtlich, zumal es der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer*in auch freisteht, auf die pauschale Aufwandsentschädigung zugunsten des Menschen mit Assistenzbedarf zu verzichten. Allerdings können bei einem Überschreiten des Vermögensfreibetrags die schon in den letzten drei Jahren ausgezahlten pauschalen Aufwandsentschädigungen von der Staatskasse zurückgefordert werden, vgl. konkret dazu bit.ly/3sq90WD . |

Beispiel: Konrad wohnt in einer besonderen Wohnform und arbeitet in einer WfbM. Er bezieht eine Erwerbsminderungsrente sowie ergänzend Wohngeld. Die rechtliche Betreuung erfolgt ehrenamtlich durch seine Schwester. Konrad hat auf seinem Girokonto 11.500 EUR angespart. Konrad liegt mit seinem Ersparten deutlich unter dem Vermögensfreibetrag für das Wohngeld in Höhe von 60.000 EUR. Erwerbsminderungsrenten sind ohnehin unabhängig vom Vermögen. Allerdings besteht eine

rechtliche Betreuung, für die wiederum der Vermögensfreibetrag aus dem SGB XII gilt. Will Konrads Schwester die pauschale Aufwandsentschädigung für die rechtliche Betreuung in Höhe von jährlich 425 EUR geltend machen, muss diese aus Konrads Ersparten bezahlt werden. Außerdem wird die Staatskasse die verausgabten Kosten für die pauschale Aufwandsentschädigung der letzten drei Jahre von Konrad zurückfordern.

RAin Sabine Westermann

ANPASSUNG DER REGELSÄTZE IN DER GRUNDSICHERUNG NACH SGB XII ZUM 1. JANUAR 2024



Die Regelsätze in der Grundsicherung nach SGB XII werden zum 1. 1. 2024 erneut deutlich erhöht.

Menschen mit Assistenzbedarf, die in besonderen Wohnformen leben, erhalten den Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 2. Dieser beträgt aktuell 451 EUR/Monat. Ab dem 1. 1. 2024 erhöht sich dieser Betrag auf 506 EUR/Monat. Da sich auch der Mehrbedarf

für das Merkzeichen G prozentual an der jeweiligen Regelbedarfsstufe orientiert, erhöht sich damit auch der Mehrbedarf für das Merkzeichen G um fast 10 EUR/Monat.

Der Mehrbedarf für das Mittagessen in der WfbM/FuB wird voraussichtlich ebenfalls erhöht auf dann 4,13 EUR – bei Redaktionsschluss war dies aber noch nicht abschließend verabschiedet.

RAin Sabine Westermann

INFO UND SERVICE

30 Jahre Stiftung Lauenstein

(AL) Wir gratulieren der Stiftung Lauenstein herzlich zu ihrem 30jährigen Jubiläum! Liebe Stiftung: Bleib so frisch und munter wie bisher, ernähre dich reichlich und gesund, so dass du auch weiterhin immer ein offenes Ohr und eine gefüllte Förderbox für uns hast. Wir freuen uns auch in den nächsten 30 Jahren auf die bisher stets gute und unkomplizierte Zusammenarbeit! Danke!

www.stiftung-lauenstein.de

Heftreihe „unser Klima“ – Themenhefte in Leichter Sprache

Aus dem Bildungsprojekt zum Klimaschutz der „die reha e. v.“ ist eine Heftreihe entstanden. Menschen sollen ermutigt werden, selbst als Vermittler*innen in Sachen Klima- und Naturschutz tätig zu werden und möglichst vielen Menschen Klimawissen alltagsnah zugänglich zu machen. Bestellung beim Paritätischen:

Kurzlink bit.ly/hefte-unser-klima

Buch *Recht auf Teilhabe* (Neuaufgabe)

Ein Wegweiser zu allen wichtigen sozialen Leistungen für Menschen mit Behinderung.

Der Ratgeber informiert Sie umfassend zu Unterstützungsmöglichkeiten – von finanziellen Hilfen bis zur inklusiven Beschäftigung. Die Neuaufgabe 2023 mit Rechtsstand 1. 1. 2023 berücksichtigt unter anderem die Änderungen durch das Teilhabestärkungsgesetz, das Bürger-

geldgesetz, Reform des Wohngeldes, Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, Neuregelung zur Begleitung im Krankenhaus, Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Der Ratgeber bietet klare Erläuterungen und praktische Ratschläge, um die Rechte von Menschen mit Assistenzbedarf durchzusetzen.

Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hrsg.), *Recht auf Teilhabe*, 7. Auflage 2023, 520 Seiten, ISBN: 978-3-88617-587-1, 34,50 Euro. www.lebenshilfe.de/shop/artikel/recht-auf-teilhabe

Erfolg: Als Journalist tätig sein

Nikolai Prodöhl, ein Mann mit Assistenzbedarf aus Hamburg – bekannt aus PUK Johanni 2015 – schreibt seit kurzem einmal monatlich in der Berliner Tageszeitung *Tagesspiegel* die Kolumne „Inklusiv“. In seinem ersten Beitrag vom 1. 9. 2023 lesen Sie u. a. Infos zu seiner Person.

www.tagesspiegel.de – Einfach in der Suchfunktion „Prodöhl“ eingeben!

Geplante Kürzungen bei den Freiwilligendiensten

Die Bundesregierung plant, die Mittel für Freiwilligendienste um ein Viertel zu kürzen. Einen Überblick dazu bietet ein Beitrag des Deutschlandfunks vom 7. 11. 2023 zum Nachlesen unter bit.ly/47zDSm7.

Ergänzend dazu ein Artikel über die Arbeit einer Freiwilligen im Therapeuticum Raphaelhaus Stuttgart unter bit.ly/479QYH9.

TERMINE

■ Anthropoi Selbsthilfe

BTHG-Online-Sprechstunde für Angehörige und rechtliche Betreuer*innen

Bei Drucklegung stand der nächste Termin noch nicht fest, voraussichtlich im Februar 2024.

■ Anthropoi Selbsthilfe Tag 2024

Samstag, 8. Juni 2024

München, Friedel-Eder-Schule

Nähere Informationen folgen in *informiert!* Ostern.

DANK AN UNSERE SPENDER*INNEN

Wir bedanken uns ganz herzlich bei unseren treuen Spender*innen, ohne die wir unsere Arbeit nicht leisten könnten!

Ebenfalls danken wir der Stiftung Lauenstein für die erhaltenen Förderungen in 2023 für die mittelpunkt-Schreibwerkstätten sowie das mittelpunkt-Selbststärkungsheft.

WIR BERATEN SIE GERNE!

Gerne beraten wir Eltern, Angehörige und Freunde unserer Mitgliedsvereine und unsere Fördermitglieder. Wenden Sie sich direkt an die hier genannten Kontaktpersonen.

Beratungs- und Geschäftsstelle Anthropoi Selbsthilfe

Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V.

Argentinische Allee 25, 14163 Berlin

Tel. 030 . 80 10 85 18, Fax 030 . 80 10 85 21

E-Mail: info@anthropoi-selbsthilfe.de

Internet: www.anthropoi-selbsthilfe.de

In den Regionen

Für alle folgenden Namen gilt als E-Mail-Adresse das Schema {familienname}@anthropoi-selbsthilfe.de

Baden-Württemberg, Bayern

Uta Dreckmann, Tel. 07031 . 38 28 78

Ute Krögler, Tel. 07141 . 87 97 23

Hessen

Dorothea Keicher, Tel. 0661 . 60 33 49

Gisela Stöhr, Tel. 0171 . 514 04 12

Nordrhein-Westfalen

Sabine von der Recke, Tel. 02225 . 94 78 22

Nord – Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein (Mecklenburg-Vorpommern)

Wolf Tutein, Tel. 0421 . 54 75 53

Ansprechpartnerin Erwachsene Geschwister

Christiane Döring,

E-Mail: geschwister@anthropoi-selbsthilfe.de

(gegebenenfalls darüber Absprache für Telefonat)

Freundeskreis Camphill

Henrich Kisker, henrichkisker@fk-camphill.de

„Das offene Ohr“ – ein Telefongesprächs-Angebot

Nicola Noack, Tel. 07043 . 26 01

Rechtsberatung

Erstberatung exklusiv für Mitglieder von Anthropoi Selbsthilfe.

Anwält*innen, die schon für unsere Angehörigen oder Einrichtungen tätig waren, können Sie in der Beratungsstelle von Anthropoi Selbsthilfe erfragen. Wesentlich umfangreicher ist eine Liste auf der Website der Bundesvereinigung Lebenshilfe, in der Sie nach Bundesländern oder Postleitzahlen suchen können: www.lebenshilfe.de/standorte. In der Auswahlliste „Angebote wählen“ den letzten Eintrag „Rechtsberater extern“ anklicken (die Häkchen bei „Organisation“ können Sie stehen lassen).

Fachstellen für Gewaltprävention

Süd (Baden-Württemberg / Bayern / Sachsen / Thüringen)

0151 . 40 74 16 54 und 07555 . 80 11 99

E-Mail: fachstelle-sued@anthropoi.de

Mitte (Hessen / Nordrhein-Westfalen / Rheinland-Pfalz / Saarland)

0157 . 33 87 73 07 und 0176 . 21 57 29 41

E-Mail: fachstelle-mitte@anthropoi.de

Nord (Berlin / Brandenburg / Bremen / Hamburg / Mecklenburg-Vorpommern / Niedersachsen / Sachsen-Anhalt / Schleswig-Holstein)

0171 . 652 68 92

E-Mail: fachstelle-nord@anthropoi.de

SPENDENKONTO ANTHROPOI SELBSTHILFE

IBAN: DE65 3702 0500 0003 2472 01

BIC: BFSW DE33 XXX

(Bank für Sozialwirtschaft)